



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Recycling- und Lagerplatz Lübeck unter der Herrenbrücke

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf wie viele Jahre wurde das Grundstück für den Recycling- und Lagerplatz Lübeck unter der Herrenbrücke verpachtet?

Die Dauer des Pachtvertrages ist hier nicht bekannt.

2. Welche Materialien dürfen dort gelagert werden?

Für den Recycling- und Lagerplatz unter der Herrenbrücke wurde vom Staatlichen Umweltamt Itzehoe - Außenstelle Lübeck - eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt. Danach dürfen dort folgende Stoffe gelagert und behandelt werden:

Beton	EAK 17 01 01
Ziegel	EAK 17 01 02
Fliesen	EAK 17 01 03
Asphalt	EAK 17 03 02
Erde und Steine	EAK 17 05 01
Holz	EAK 16 02 01 und 15 01 03

Bauschutt mit einem Anteil von nichtmineralischen Stoffen über 5 Vol.-% darf in der Anlage nicht behandelt werden. Sind schadstoffhaltige Materialien oder wasergefährdende Stoffe im angelieferten Material enthalten, müssen diese aussortiert werden. Für das aussortierte Material ist ein gesonderter Container bereit zu halten.

3. Welche Materialien werden dort gelagert bzw. zwischengelagert?

Die in der Antwort zu Frage 2 genannten Stoffe werden angenommen, durch Brechen, Sieben oder Schreddern behandelt und dann zur Weiterverwertung bereitgestellt, bzw. die aussortierten Abfälle entsorgt.

4. Welche Emissionsbelastungen wurden den zuständigen Behörden gemeldet? Was wurde bisher ggf. dagegen unternommen?

Die von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Grundlage des Genehmigungsantrages war u.a. die gutachterliche Aussage eines in Schleswig-Holstein nach BImSchG für die Beurteilung von Lärmimmissionen anerkannten Sachverständigen. Dieser kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Lärmimmissionswerte in der Nachbarschaft eingehalten werden. Im Rahmen der Überwachung vorgenommene Überprüfungen der Anlage haben die Aussage bestätigt. Ebenfalls Antragsinhalt war eine entsprechende Untersuchung eines Ingenieurbüros zur Ermittlung der Staubemissionen. Der Gutachter kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der im Bericht vorgeschlagenen Auflagen zur Emissionsminderung von der Anlage keine für die Umgebung zusätzlichen Staubimmissionen zu erwarten sind. Auch hier sind bisher bei Überprüfungen keine gegenteiligen Feststellungen erkannt worden.

5. In welchen Abständen finden Kontrollen der Gewerbeaufsicht statt und welche Verstöße wurden bisher ggf. festgestellt?

Vom Staatlichen Umweltamt Itzehoe - Außenstelle Lübeck - wurden im Zeitraum vom 20.06.2000 - 23.01.2002 18 Anlassüberwachungen vorgenommen. Die Überprüfungen erfolgten u.a. aus Anlass von Klagen über verunreinigte Straßen, Anlieferungen bis in die späten Nachtstunden sowie Meldungen über Nichteinhaltung von Auflagen und Betrieb nicht genehmigter Anlagenteile. In der Angelegenheit der Nachtanlieferung wurde Abhilfe geschaffen; der Verunreinigung der Straßen wird durch regelmäßiges Reinigen durch ein Fahrzeug mit Kehrbesen entgegengewirkt. Bei anhaltender Trockenheit erfolgt die Befeuchtung der Fahrbahn, um der Entstehung von Staub vorzubeugen. Die Meldung über den Betrieb nicht genehmigter Anlagen war unzutreffend. Verstöße gegen die Genehmigung nach dem BImSchG wurden vom Staatlichen Umweltamt Itzehoe - Außenstelle Lübeck - bisher nicht festgestellt.